

Unabhängiger Bauernverband



An die
Bezirksbauernkammer Waidhofen a.d.Ybbs
Z. Hd. Herrn Obmann Mario Wührer
Herrn Kammersekretär Ing. Gottfried Losbichler

Kapuzinergasse 9
3340 Waidhofen/Ybbs

Waidhofen an der Ybbs am 10.11.23

Resolutionsanträge des UBV Niederösterreich zur Vollversammlung der BBK Waidhofen am 17.11.23

Antrag 1: EU Kommissionsvorschlag vom Juni 2022 über Nature Restoration Targets Regulation

Laut eines EU Kommissionsvorschlages vom Juni 2022 über Nature Restoration Targets Regulation zur Wiederherstellung der Natur, fehlen den Landwirten die Worte. Der Kommissionsvorschlag mit verbindlichen Zielen besagt: für jeden Mitgliedsstaat sollen rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur in verschiedenen Ökosystemen gelten. Bis 2030 sollen für mindestens 20% der Land und Meeresgebiete in der EU Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt und diese bis 2050 für alle sanierungsbedürftigen Ökosysteme ausgedehnt werden. Die Rückführung von diesen Gebieten auf einen Zustand der 1950er Jahre wird kritisch gesehen. Eine solche Verordnung würde unsere Landwirtschaft ruinieren und die Landwirte zum Zusperrern zwingen. Weiters wäre das ein massiver Eingriff ins Eigentumsrecht.

Die Vollversammlung der BBK Waidhofen an der Ybbs fordert die LLWK NÖ, das Landwirtschaftsministerium so wie die Bundesregierung auf, sich mit allen Mitteln gegen diese Verordnung zu stellen und diese abzulehnen.

Unabhängiger Bauernverband



Antrag 2: Wiedereinführung der Agrardieselrückvergütung

Wie aus den alternativen Medien bekannt ist wird beim Flugbenzin keine Steuer einbehalten, obwohl es sich hierbei vielfach um Freizeitaktivitäten handelt. Die Land- und Forstwirtschaft produziert hingegen lebensnotwendige Produkte. In Zeiten hoher Betriebskosten brauchen unsere Betriebe Schutz vor Wettbewerbsnachteilen. Im Vergleich subventionieren andere Länder (z.B. Polen, Tschechien, Deutschland) den Dieselmotorkraftstoff für die Landwirtschaft. Eine Wiedereinführung der Agrardieselrückvergütung ist dringend erforderlich.

Die Vollversammlung der BBK Waidhofen an der Ybbs fordert die LLWK NÖ auf, sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen.

Antrag 3: Ausnahmen von der bodennahen Gülleausbringung

Integrieren von §6 Abs. 3 Satz 3 der Düngeverordnung (DüV) Baden-Württemberg u. Bayern in die Ammoniakreduktionsverordnung NAPV 2023.

Österreich hat für seine Landwirte keine Ausnahmen von der bodennahen Gülleausbringung vorgesehen, die aber durch die bergigen Begebenheiten zum Schutz der bäuerlichen Betriebe zwingend notwendig sind. Vorhandene Techniken der Kategorie 1 der bodennahen Gülleausbringung können aus rein technischen Gründen in der Praxis nicht umgesetzt werden. Betriebsgrößen unter 30 GVE werden im hohen Maße unwirtschaftlich. Biobetriebe können des Weiteren das Separat der zum Teil zwingend notwendigen Separierung durch die neuen Techniken der bodennahen Gülleausbringung nicht einstreuen, da dies gesetzlich nicht erlaubt ist. Ein betrieblicher Mehraufwand entsteht zusätzlich.

Das sofortige Integrieren der Ausnahmen zur bodennahen Gülleausbringung in die NAPV 2023 mit der Korrektur des angegebenen Trockensubstanzwerts von 2% TS auf 5% TS bei Rindergüllen löst viele seit Umsetzungsbeginn entstandene Probleme. Die Erhöhung des auszuweisenden TS 5% ist zu begründen mit den Festlegungen im CLRTAP Übereinkommen und der UNECE – Task Force in deren es heißt: „Eine Reduktion der Trockensubstanz um 50% reduziert die Ammoniakausgasung um 30%.“ Da Rindergüllen im Schnitt eine TS von 10% aufweisen, ist eine 50%ige Reduktion bei TS 5% erreicht und eine 30%ige Ammoniakreduktion nachgewiesen. Die Breitverteilung kann im hügeligen Gebiet weiter gefahren werden.

Unabhängiger Bauernverband



Die Ammoniakemissionsreduktion kann in die Berechnungen der Reduktionsziele einfließen und macht eine Güllegrubenabdeckung absolet. Angeschlossen ist die Gülleraumerweiterung mit einer Förderung von 40% in gleicher Höhe zu den Techniken und Verfahren der Kategorie 1, um den Landwirten eine weitere Auswahlmöglichkeit für die örtlichen Begebenheiten zu ermöglichen. Zusätzlich werden die Baufirmen in turbulenten Zeiten durch Aufträge geschützt. Eine Gülleraumerweiterung ist durch die geänderten Düngezeitpunkte zwingend nötig. Die Gülleausbringung ist mit 1,40€/m³ Gülle bis max. 25m³/GVE/Jahr wie bei der bodennahen Gülleausbringung zu fördern, da die eingesetzte Wassermenge einen Mehraufwand darstellt.

Die Vollversammlung der BBK Waidhofen an der Ybbs, fordert die LLWK NÖ auf, sich bei den zuständigen Stellen und Organen einzusetzen und die Gesetzesänderung für die Ausnahmen von der bodennahen Gülleausbringung nach Vorbild §6 Abs. 3 Satz 3 DüV schnellstmöglich zu forcieren um Wettbewerbsnachteile und regionale Benachteiligungen für die Österreichische Landwirtschaft auszuschließen.

Antrag 4: Indexanpassung der AMA Auszahlungen

Die Ausgaben der Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieb für Futter- und Düngemittel, Strom und Energie, Versicherung und Sozialversicherung, Treibstoff und Baukosten werden immer höher, während die Einnahmen unserer Produkte weitgehend stagnieren.

Die Vollversammlung der BBK Waidhofen an der Ybbs fordert die LLWK NÖ auf, sich bei den zuständigen Stellen für eine entsprechende Steigerung auf der Einnahmenseite, wie z.B.: Indexanpassung für sämtliche AMA Auszahlungen einzusetzen.

Unabhängiger Bauernverband



Antrag 5: Änderung der Ammoniakreduktionsverordnung NAPV 2023

Die in der Verordnung vorgesehene verpflichtende nachträgliche Abdeckung von Behältern zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und flüssigem Gärrest ab einem gesamtbetrieblichen Fassungsvermögen von 240m³ wird abgelehnt. Es braucht einen Bestandsschutz für bestehende Anlagen, um einen Strukturwandel vor allem bei kleineren bäuerlichen Familienbetrieben zu vermeiden. Eine nachträgliche Abdeckung von Güllegruben bringt nicht nur enorme technische Probleme, sondern vor allem hohe Kosten mit sich, die in keinem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Reduktionspotenzial der Ammoniak-Emissionen durch diese Maßnahme stehen. Der vorgesehene Nachweis der technischen Unmöglichkeit einer Güllelagerabdeckung durch ein ziviltechnisches Gutachten stellt in wirtschaftlicher Hinsicht einen völlig unverhältnismäßigen Aufwand dar.

Die in der Verordnung vorgesehene, verpflichtende Einarbeitung von Düngemitteln auf landw. Nutzflächen ohne Bodenbedeckung innerhalb von 4 Stunden nach der Ausbringung auf dem jeweiligen Schlag wird in der vorliegenden Form abgelehnt. Eine analoge Regelung zur Nitrataktionsprogramms-Verordnung 2023 ist anzustreben, wonach die Einarbeitung möglichst binnen 4 Stunden zu erfolgen hat und spätestens 12 Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung abzuschließen ist, sofern dies unter dem Aspekt der guten fachlichen Praxis möglich ist. Die kleinstrukturierte Landwirtschaft in NÖ bedingt, dass viele Betriebe im Nebenerwerb und von nur einer Person bewirtschaftet werden. Daher stellt die unverzügliche Einarbeitung binnen 4 Stunden ab der Ausbringung auf einen Schlag eine Herausforderung dar, die nur mit 2 Personen umsetzbar ist.

des Weiteren wird die verpflichtende Dokumentation der zeitgerechten Einarbeitung von Wirtschaftsdüngern abgelehnt, da diese einen unverhältnismäßig hohen bürokratischen und praxisfernen Aufwand darstellt. Die Praxis zeigt, dass es trotz vorschriftsmäßiger Einarbeitung, insbesondere bei Arbeitsspitzen am Betrieb, zu fehlerhaften bzw. unvollständigen Dokumentationen kommen kann. Die Betriebe wären, trotz Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Einarbeitungsverpflichtung, in der Folge mit Verwaltungsstrafen bzw. Kürzungen oder Sanktionen im Rahmen der EU Ausgleichszahlungen wegen nicht erfüllter bürokratischer Auflagen konfrontiert.

Die Vollversammlung der BBK Waidhofen an der Ybbs wird aufgefordert, sich bei den zuständigen Stellen für eine Novelle der Ammoniakreduktionsverordnung, die die oben angeführten Forderungen berücksichtigt, einzusetzen.

Unabhängiger Bauernverband



Antrag 6: Sofortiger Importstopp für ukrainische Agrarprodukte insbesondere für Getreide

Derzeit werden Unmengen von ausländischen Getreide nach Österreich importiert. Vor allem die von der EU geförderten und unterstützten Importe von Getreide aus der Ukraine ruinieren nicht nur den Preis im Land, sondern erfüllen auch die hohen Qualitätsstandards, welche wir Landwirte in Österreich erfüllen müssen, nicht. Sowohl verunreinigtes Getreide als auch mit Pflanzenschutzmittel bzw. gentechnisch veränderte Ware findet Einzug in Österreich. Proben werden zwar gezogen aber nur sehr oberflächlich und nicht fleckendeckend. Ins Bodenlose gefallen sind aber auch die Preise inländischen Getreides um bis zu 50%. Der Österreichische Staat hat im ersten Halbjahr 2023 ca. 35 Mio. Euro Transportsubventionen für ukrainische Agrarprodukte gewährt. Wir fordern. Dass Österreich die Transportsubventionen einstellt.

Das Exportabkommen für ukrainisches Getreide wurde ausverhandelt, damit Länder beliefert werden können, die darauf angewiesen sind. Die Einfuhr von solchen Getreide in ein Land wie Österreich ist ein Missbrauch dieses Abkommens, da wir keinen Bedarf an dieser Ware haben. Darum wird die Bundesregierung aufgefordert diesen Missbrauch abzustellen.

Die Vollversammlung der BBK Waidhofen an der Ybbs möge die LLWNÖ und in weiterer Folge die österreichische Bundesregierung zum Schutz der heimischen Landwirtschaft dazu auffordern, bei der EU Kommission einen sofortigen Importstopp für ukrainische Agrarprodukte, insbesondere für Getreide zu erwirken und dass die Transportsubventionen Österreichs für ukrainisches Getreide eingestellt werden. Es wird die Bundesregierung aufgefordert diesen Missbrauch abzustellen.